

CH-3003 Bern, PUE, Lug

An den Gemeinderat der Gemeinde Elfingen Gemeindehaus Bözen Hauptstrasse 7 5076 Bözen

Ihr Zeichen: Unser Zeichen: OM 461/18 331-1 Kontakt: G. Lüdi Bern, 25. September 2018

Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann Sehr geehrte Damen Gemeinderätinnen

Mit Ihrem Schreiben vom 29. August 2018 haben Sie uns die Unterlagen betreffend Anpassung der Wassergebühren zur Überprüfung eingereicht.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen:



Einleitung

Die Anpassung

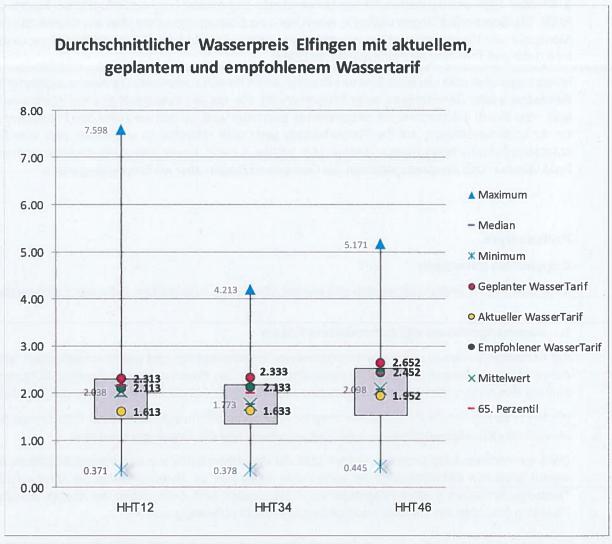
Die Gemeinde Elfingen sieht vor, die Gebühren für die Wasserversorgung per 1.1.2019 wie folgt anzupassen:

Wiederkehrende Gebühren

	bis 31.12.2018	ab 1.1.2019
Mengenpreis pro m ³ :	Fr. 1.50	Fr. 2.20
Grundgebühr aufgrund der Grösse des Wasserzählers:		
20mm	Fr. 95	Fr. 95
25mm	Fr. 133	Fr. 133
32mm	Fr. 190,-	Fr. 190
40mm	Fr. 380	Fr. 380
50mm	Fr. 580,-	Fr. 580



Nachstehend werden die Wassertarife in Elfingen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern¹ mit den aktuellen, geplanten und empfohlenen Abwassertarifen dargestellt.



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus² HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

¹ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).

² Vgl. Pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch



Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Elfingen verfügt in ihrem Ver- und Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserver- und der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das Preisüberwachungsgesetz gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Damit verfügt die Preisüberwachung im Falle Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinde Elfingen über ein Empfehlungsrecht.

Preisanalyse

Eingereichte Unterlagen

Mit E-Mail vom 3. September wurden uns alle zur Vorprüfung notwendigen Unterlagen eingereicht.

1. Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern³ auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.⁴

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten.

Ohne wesentliche Änderungen im Betrieb geht der Preisüberwacher von den durchschnittlichen (bereinigten) jährlichen Betriebskosten der letzten drei Jahre aus, zu denen maximal die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre (momentan ca. 0.5%) addiert wird. Erhöhungen der Kosten, die über die Teuerung hinausgehen, müssen sachlich begründet und notwendig sein.

Der Anteil Unterhalt Tiefbauten am Gesamtaufwand betrug im Jahr 2017 48%. Dieser Prozentsatz ist 3-mal so hoch als der Anteil Abschreibungen am Gesamtaufwand. Der hohe Anteil lässt vermuten, dass Ersatzinvestitionen wie z.B. Leitungsersatz und Projektierungskosten nicht aktiviert wurden. Mit der Einführung von HRM2 werden zum Teil zu hohe Aktivierungsgrenzen angewandt. Damit die periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10% des gesamten Betriebsaufwandes entsprechen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

³http://www.jgk.be.ch/jgk/de/jndex/gemeinden/gemeinden/gemeindefinanzen/projekt hrm2/Praxishilfen.assetref/dam/documents/JGK/AGR/de/Gemeinden/Finanzen/ProjektHRM2/jgk agr gemeinden gemeindefinanzen hrm2 abschreibungstabelle beispiel de.xlsx

⁴ Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.



Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde den Unterhaltsaufwand der letzten Jahre zu analysieren und die Höhe der Investitionen in der laufenden Rechnung zu ermitteln. So kann der definitive Erhöhungsbedarf bestimmt werden.

2. Ausmass der Erhöhung

Bei Gebührenerhöhungen sind willkürliche Veränderungen zu vermeiden. Konkret ist eine überproportional starke Veränderung für einzelne Benutzergruppen zu vermeiden. Wesentliche Veränderungen für eine einzelne Benutzergruppe wären nur möglich, wenn eine derartige Veränderung kostenseitig begründet wäre. Auch Gebühren für Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den langfristigen Grenzkosten entsprechen und dürfen ebenfalls nicht überproportional erhöht werden.

Führt die Gebührenanpassung zu einer Erhöhung der wiederkehrenden Gebühren um mehr als 30%, sollte eine Etappierung geprüft werden.

Die geplante Erhöhung hat für die Modellhaushalte des Preisüberwachers Kostensteigerungen zwischen 35 und 44 Prozent zur Folge. Eine Etappierung der Gebührenerhöhung ist daher angezeigt. Mit den bisherigen Gebühren konnten in den letzten drei Jahren die Kosten der laufenden Rechnung nicht mehr gedeckt werden. Der durchschnittliche Aufwandüberschuss belief sich auf rund 52'000 Franken. Der Aufwand für den Unterhalt von Tiefbauten sollte durch die Aktivierung der Ersatzinvestitionen (vgl. Punkt 1) deutlich reduziert werden. Damit dürfte in einem ersten Schritt eine geringere Gebührenerhöhung zur Deckung des jährlichen Aufwands genügen.

3. Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindesten 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden.

Gemäss dem Preisvergleich des Preisüberwachers weisen die Modelhaushalte⁵ mit den aktuellen Gebühren einen Grundgebührenanteil von rund 7% für einen 1-Personen-Haushalt und rund 23% für ein Einfamilienhaus. Mit der geplanten Anpassung senkt sich der Anteil an Grundgebühren um weitere Prozente. Daher wird empfohlen, bei einer weiteren Etappe die Verbrauchergebühr nicht weiter anzuheben, sondern die Grundgebühr zu erhöhen. Dabei wäre es zweckmässig zusätzlich zur Gebühr pro Zähler eine kleine Gebühr pro Wohnung zu erheben.

⁵ Vgl. Pdf Modellhaushalte auf <u>www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch</u>



Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Elfingen:

- Die Gebührenerhöhung zu etappieren und in einem ersten Schritt auf 30 Prozent zu beschränken, das heisst die Wasserverbrauchsgebühr auf maximal 2 Franken festzulegen.
- Die Ersatzinvestitionen so zu aktivieren, dass die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10% des gesamten Betriebsaufwandes betragen.
- Bei einer weiteren Etappe, anstelle der Verbrauchsgebühr die Grundgebühr zu erhöhen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde den Entscheid gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen.

Freundliche Grüsse

Stefan Meierhans

Preisüberwacher